

dann erfolgen, wenn für die Instandhaltung (Sachkonto 73) geplante Mittel auf die Sachkonten 50 und 51 — Hauptinstandsetzungen — umgesetzt werden; »

- b) die geplanten Lohnfonds und die Mittel für Honorare in ihrer Gesamtsumme nicht erhöht werden. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller für diesen Planteil festgelegten Zweckbindungen erfolgen.
Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden, soweit das nicht durch zentrale Beschlüsse und Weisungen in einzelnen Fällen gestattet ist;
- c) die für Geldausgaben an die Bevölkerung (Sachkonto 80 und 81) insgesamt geplanten Mittel nicht erhöht werden;
- d) die geplanten Ausgaben für den Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — nicht erhöht werden;
- e) aus den Mitteln der bruttogeplanten staatlichen Organe und Einrichtungen keine Mittel zur Abdeckung von außerplanmäßigen Verlusten und Mindergewinnen der bezirks- und örtlich-geleiteten Wirtschaft bereitgestellt werden.“

(2) Im § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 ist folgender Abs. 7 neu einzufügen;

„(7) Die örtlichen Räte, die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte und die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte werden, ausgehend von § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung, ermächtigt, bei den Umsetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 auch Haushaltsmittel von einem Aufgabenbereich auf einen anderen Aufgabenbereich umzusetzen.“

§ 3

Die Finanzierung der Auswirkungen der Kälteperiode

(1) Treten trotz der eingeleiteten Maßnahmen zur Aufholung der Planrückstände infolge der Kälteperiode Mindereinnahmen und Mehrausgaben in den Haushalten der örtlichen Räte ein, hat die Finanzierung, soweit nicht für bestimmte Maßnahmen eine Finanzierung aus dem Haushalt der Republik festgelegt worden ist, aus den Mitteln zu erfolgen, die den örtlichen Organen der Staatsmacht nach § 16 Abs. 1 (Haushaltsreserve) § 17 Abs. 1 (Mehreinnahmen und Einsparungen) § 18 (Rücklagenfonds der Volksvertretung) des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 zur Verfügung stehen, sowie durch Umsetzungen nach § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 in der Fassung des § 2 dieser Durchführungsbestimmung.

(2) Auf der Grundlage einer Übersicht über die Höhe der zur Deckung der Mindereinnahmen infolge der Kälteperiode heranzuziehenden Minderausgaben können die örtlichen Räte abweichend von den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963 beschließen, Mittel nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatshaushaltsplan 1963 zur Deckung einzusetzen.

(3) Eine Beschlußfassung durch die örtlichen Räte nach Abs. 2 darf jedoch nur dann erfolgen, wenn die geplanten Gesamteinnahmen des Haushalts des jeweiligen Rates nicht erfüllt werden, und nur in der Höhe, wie dies zur Erfüllung der geplanten Gesamteinnahmen des Haushalts des jeweiligen Rates erforderlich ist.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Zur Umsetzung von Haushaltsmitteln gemäß § 2 und zur Deckung von Mindereinnahmen infolge der Kälteperiode gemäß § 3 Absätzen 2 und 3 können alle Minderausgaben seit dem 1. Januar 1963 verwendet werden.

Berlin, den 23. August 1963

Der Minister der Finanzen

I. V.; S a n d i g
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Planung und Abrechnung der Kosten in den Betrieben der Kultur.

Vom 26. August 1963

Die wirtschaftliche Rechnungsführung erfordert, alle Aufwendungen der Betriebe vollständig als Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse zu ermitteln. Der Inhalt der Selbstkosten und des Gewinnes müssen so gestaltet sein, daß die Anstrengungen der Betriebskollektive zur Steigerung der Leistungen und Senkung der Selbstkosten besser sichtbar gemacht und gemessen werden als bisher. Die finanziellen Auswirkungen von Mängeln in der Leitung und Lenkung der Betriebe müssen exakter erfaßt und abgerechnet werden. Deshalb wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet;

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind anzuwenden von den

- a) dem Ministerium für Kultur unterstellten zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben,
- b) anderen zentralen Organen unterstellten volkseigenen Verlagen,
- c) den Räten der Bezirke unterstellten Bezirkslichtspielbetrieben und Konzert- und Gastpieldirektionen.

(2) Diese Bestimmungen gelten nicht für die dem Ministerium für Kultur und dem Ministerium für Volksbildung unterstellten volkseigenen Handels- und Industriebetriebe.

Inhalt der Selbstkosten

§ 2

(1) Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind alle Geldaufwendungen der Betriebe, soweit in den folgenden Bestimmungen Ausnahmen nicht festgelegt sind.

(2) Die Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse sind nicht mehr wie bisher getrennt in der